

## **Satzung über das Verbot der Verbrennung bestimmter Stoffe zum Schutze vor Umweltgefahren durch Luftverunreinigung im Baugebiet „Hölzle“**

Aufgrund des § 111 Abs. 2 Nr. 3 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.07.1983 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

In dem in § 2 genannten Gebiet dürfen feste und flüssige Brennstoffe aller Art weder für Heiz- und Feuerungszwecke noch zum Zwecke der Beseitigung verbrannt werden. Ausgenommen sind Holzfeuerungen bei offenen Innen- und Außenkaminen.

### **§ 2**

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes nach § 1 erfasst im Gebiet des Bebauungsplanes „Hölzle“ die Grundstücke beiderseits der Oberen Einsteinstraße, der Fraunhoferstraße, der Helmholzstraße und der Ohmstraße.

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes nach § 1 ist auch im Lageplan vom Baugebiet „Hölzle“ vom 17.02.1983 durch schwarz gestrichelte Linien dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

### **§ 3**

Bestehende Verbrennungsanlagen können bis zum 31.12.1995 weiterbetrieben werden. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann danach auf Antrag eine befristete Verlängerung erteilt werden.

### **§ 4**

Verstöße gegen die in dieser Satzung genannten Verbote sind Ordnungswidrigkeiten, die nach § 112 LBO mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden können.

### **§ 5**

Die Satzung tritt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

	vom	Erlass des Landratsamts Reutlingen vom	Öffentliche Bekanntmachung vom
Satzung	15.07.1983	13.09.1983	27.09.1983